

Beitragssordnung des Fördervereins Cottbuser Aufbruch e.V.

§ 1 Grundlage

- (1) Diese Beitragssordnung regelt die Beitragssverpflichtungen der Vereinsmitglieder.
- (2) Die Grundlage für diese Beitragssordnung findet sich in § 6 der Vereinssatzung in der Fassung vom 04.11.2024.
- (3) Die Beitragssordnung kann gem. § 6 der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der Stimmen geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 1. Januar des Folgejahres.

§ 2 Solidaritätsprinzip

- (1) Die Mitgliederbeiträge sind eine wichtige Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und im vollen Umfang bezahlen.
- (2) Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag für Einzelpersonen beträgt 36,00 € pro Kalenderjahr. Erfolgt der Eintritt in den Verein während eines laufenden Kalenderjahres, ist ab dem Monat des Eintritts bis zum Ende des Kalenderjahres ein anteiliger Mitgliedsbeitrag in Höhe von 3,00 € pro Monat zu zahlen.
- (2) Juristische Personen (Vereine, Institutionen, Körperschaften, Gesellschaften, Firmen), die Mitglieder des Fördervereins sind, zahlen einen Jahresbeitrag von 100,00 €.
- (3) Jedem Mitglied steht es frei, selbst einen höheren Mitgliedsbeitrag festzulegen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 1. April eines Jahres mittels Kontoüberweisung zu zahlen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind auf das Vereinskonto bei der Sparkasse Spree-Neiße zu zahlen:
IBAN: DE73 1805 0000 3000 0563 42
BIC: WELADED1CBN
- (3) Die Mitglieder müssen Änderungen der Anschrift oder der E-Mail-Kontakte unverzüglich dem Vorstand mitteilen. Entstehen dem Verein durch nicht gemeldete Daten Kosten, sind diese vom verursachenden Mitglied zu tragen.

§ 5 Vereinsaustritt

- (1) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ergibt sich aus § 5 der Satzung und ist nur zum 30. Juni oder zum 31. Dezember möglich. Der Austritt muss spätestens einen Monat vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Bei Austritt aus dem Verein während eines Beitragssjahres besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragssordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.